

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Regenbogenschule Münster e. V.“. Sein Sitz ist Münster, er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts in Münster eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein fördert die Arbeit der Regenbogenschule Münster durch materielle und finanzielle Unterstützung der schulischen Zwecke (Erziehung und Unterricht, Pflege und Therapie). Er kann darüber hinaus auch einzelne Schülerinnen und Schüler der Regenbogenschule fördern, soweit dies ebenfalls der Erreichung schulischer Ziele dient. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der „Förderverein der Regenbogenschule Münster e. V.“ mit Sitz in Münster *verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.*

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck der Körperschaft ist die Förderung von „Erziehung, Volks- und Berufsbildung“, „Unterstützung hilfsbedürftiger Personen“, „Kunst und Kultur“, „Jugendhilfe“ und „Wohlfahrtswesen“. Hauptanliegen des Vereins ist es, die Arbeit der Regenbogenschule Münster durch materielle und finanzielle Unterstützung der schulischen Zwecke (Erziehung und Unterricht, Pflege und Therapie) zu fördern. Er kann darüber hinaus auch einzelne Schülerinnen und Schüler der Regenbogenschule fördern, soweit dies ebenfalls der Erreichung schulischer Ziele dient.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Beschaffung von Lehr, Lern- und Therapiematerial sowie Ausstattungsgegenständen einschließlich Wartung und Pflege*
- b) Unterstützung der Schule bei besonderen Veranstaltungen und Projektwochen (Theateraufführungen, Schulfeste, musische und sportliche Angebote)*
- c) Unterstützung von Klassen- und Projektfahrten*
- d) Gestaltung der schulischen Freizeitbereiche (Bücherei, Vorlese-, Spielpause)*
- e) Unterstützung und Angebot von Betreuungsmaßnahmen auch außerhalb der regulären Unterrichtszeit (Sommerferienfreizeit Regenbogenland)*
- f) Unterstützung bei der Anschaffung neuer Technologien (insbesondere im Bereich der „Unterstützten Kommunikation“)*
- g) Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe*
- h) Finanzielle Unterstützung von Schülerinnen und Schülern bei der Teilnahme an schulischen Maßnahmen oder bei schulbegleitenden Bildungsangeboten, soweit nicht staatliche Mittel beansprucht werden können (Hier kommen auch Hilfen im Sinne des §53 der Abgabeordnung in Betracht)*
- i) Mitgliedschaft im Paritätischen Wohlfahrtsverband*

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Jede natürliche oder juristische Person kann Mitglied des Vereins werden. Die Beitrittserklärung der Mitglieder erfolgt schriftlich dem Vorstand gegenüber. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Gegen diese Entscheidung ist eine Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, den Austritt oder durch Ausschluss. Der Austritt kann durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit dreimonatiger Frist zum Ende eines jeden Kalenderjahres erfolgen. Mitglieder, die gegen die Interessen des Vereins verstoßen oder ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss ist eine Berufung an die Mitgliederversammlung möglich.

§ 3 Mitgliedschaft

Jede natürliche oder juristische Person kann Mitglied des Vereins werden. Die Beitrittserklärung der Mitglieder erfolgt schriftlich dem Vorstand gegenüber. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Gegen diese Entscheidung ist eine Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, den Austritt oder durch Ausschluss. Der Austritt kann durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit dreimonatiger Frist zum Ende eines jeden Kalenderjahres erfolgen. Mitglieder, die gegen die Interessen des Vereins verstoßen oder ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. **Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung beziehungsweise Stellungnahme gegeben werden.** Gegen den Ausschluss ist eine Berufung an die Mitgliederversammlung möglich.

§ 4 Einkommen des Vereins

Der Verein erhebt einen Mitgliederbeitrag. Die Höhe des Beitrags wird von der Jahresversammlung der Mitglieder festgelegt. Der Verein ist berechtigt, Spenden von privater und öffentlicher Hand entgegenzunehmen.

§ 4 Einkommen des Vereins

Der Verein erhebt einen Mitgliederbeitrag. Die Höhe des Beitrags wird von der Jahresversammlung der Mitglieder festgelegt. Der Verein ist berechtigt, Spenden von privater und öffentlicher Hand entgegenzunehmen.

§ 5 Organe des Vereins

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

§ 5 Organe des Vereins

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet statt am ersten Mittwoch im März jeden Jahres um 19.00 Uhr im Lehrerzimmer der Regenbogenschule in 48159 Münster, Bröderichweg 43. Mitglieder werden bei Eintritt in den Verein schriftlich auf dieses Datum hingewiesen. Mit dem Hinweis zur Mitgliederversammlung erhalten die Mitglieder folgende Aufstellung der Tagesordnungspunkte:

Tagesordnung

1. Verlesung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
2. Tätigkeitsbericht
3. Kassenbericht
4. Kassenprüfungsbericht
5. Entlastung
6. evtl. anstehende Wahlen
7. Verschiedenes

Bei Änderung der Tagesordnung erhalten die Mitglieder einen besonderen schriftlichen Hinweis.

Die Mitgliederversammlung ist mit Zusammenritt immer beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt. Sie ist vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet statt am ersten Mittwoch im März jeden Jahres um 19.00 Uhr im Lehrerzimmer der Regenbogenschule in 48159 Münster, Bröderichweg 43. Mitglieder werden bei Eintritt in den Verein schriftlich auf dieses Datum hingewiesen. Mit dem Hinweis zur Mitgliederversammlung erhalten die Mitglieder folgende Aufstellung der Tagesordnungspunkte:

Tagesordnung

1. Verlesung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
2. Tätigkeitsbericht
3. Kassenbericht
4. Kassenprüfungsbericht
5. Entlastung
6. evtl. anstehende Wahlen
7. Verschiedenes

Bei Änderung der Tagesordnung erhalten die Mitglieder einen besonderen Hinweis **in Textform per Post oder per E-Mail.**

Die Mitgliederversammlung ist mit Zusammenritt immer beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt. Sie ist vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen. **Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per Post oder per E-Mail mit einer Frist von drei Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.**

§ 7 Vorstand

Der Verein wird vertreten durch den Vorstand. Der Vorstand besteht aus
dem / der Vorsitzenden,
dem / der stellvertretenden Vorsitzenden,
dem / der Schatzmeister / -in,
dem / der Schriftführer / -in,
maximal drei Beisitzer / -in für Öffentlichkeitsarbeit.
Er wird auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Mit beratender Stimme gehört dem Vorstand weiterhin der / die Schulleiter / -in der Regenbogenschule Münster an. Der / Die Schulleiter / -in kann sich durch ein von ihm / ihr benanntes Mitglied des Kollegiums (Lehrer / -in, Therapeut / -in) vertreten lassen.
Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen ist die Unterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich, von denen eine die des / der Vorsitzenden oder des / der stellvertretenden Vorsitzenden sein muss.
Der Vorstand tritt auf schriftliche Einladung des / der Vorsitzenden mindestens zwei Mal im Jahr zusammen. Die Einladung erfolgt mindestens acht Tage (Poststempel) vorher. Auf das schriftlich begründete Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern ist der Vorstand innerhalb von vierzehn Tagen einzuberufen. Er ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die allen Vorstandsmitgliedern zur Kenntnis gebracht wird und anerkannt ist, wenn innerhalb von vierzehn Tagen kein schriftlicher Widerspruch erfolgt. Die Vorstandssitzungen sind vereinsöffentlich. Über das Rederecht nicht dem Vorstand angehörender Mitglieder entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand kann zu den Sitzungen auch nicht dem Verein angehörende Personen einladen. Über Umfang und Form ihrer Teilnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 7 Vorstand

Der Verein wird vertreten durch den Vorstand. Der Vorstand besteht aus
dem / der Vorsitzenden,
dem / der stellvertretenden Vorsitzenden,
dem / der Schatzmeister / -in,
dem / der Schriftführer / -in,
maximal drei Beisitzer / -in für Öffentlichkeitsarbeit.
Er wird auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Mit beratender Stimme gehört dem Vorstand weiterhin der / die Schulleiter / -in der Regenbogenschule Münster an. Der / Die Schulleiter / -in kann sich durch ein von ihm / ihr benanntes Mitglied des Kollegiums (Lehrer / -in, Therapeut / -in) vertreten lassen.
Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen ist die Unterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich, von denen eine die des / der Vorsitzenden oder des / der stellvertretenden Vorsitzenden sein muss. **Es gilt das „Vier-Augen-Prinzip“.**
Der Vorstand tritt auf schriftliche Einladung des Schriftführers mindestens zwei Mal im Jahr zusammen. Die Einladung erfolgt mindestens acht Tage vorher. Auf das schriftlich begründete Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern ist der Vorstand innerhalb von vierzehn Tagen einzuberufen. Er ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die allen Vorstandsmitgliedern zur Kenntnis gebracht wird und anerkannt ist, wenn innerhalb von vierzehn Tagen kein schriftlicher Widerspruch erfolgt.
Die Vorstandssitzungen sind vereinsöffentlich. Über das Rederecht nicht dem Vorstand angehörender Mitglieder entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand kann zu den Sitzungen auch nicht dem Verein angehörende Personen einladen. Über Umfang und Form ihrer Teilnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 8 Rechnungsprüfer

Zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Sie überprüfen ein Mal im Jahr vor der Hauptversammlung die Kassenführung und berichten der Mitgliederversammlung. Das Geschäftsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

§ 8 Rechnungsprüfer

Zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Sie überprüfen ein Mal im Jahr vor der Hauptversammlung die Kassenführung und berichten der Mitgliederversammlung. Das Geschäftsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

§ 9 Erstattung von Arbeitsaufwendungen

Alle Arbeiten für den Verein erfolgen ehrenamtlich. Die dabei entstandenen Kosten können vom Verein erstattet werden.

§ 9 Erstattung von Arbeitsaufwendungen

Alle Arbeiten für den Verein erfolgen ehrenamtlich. Die dabei entstandenen Kosten können vom Verein erstattet werden.

§ 10 Auflösung

Über die Auflösung beschließt die Mitgliederversammlung, die eigens zu diesem Zweck einberufen werden muss. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Bei Auflösung des Vereins fließt das Vereinsvermögen, das nach Begleichung aller noch bestehenden Verbindlichkeiten verbleibt, der Regenbogenschule Münster zu.
Eine Änderung dieser Bestimmung bedarf der Zustimmung des Finanzamtes.

§ 10 Auflösung

Über die Auflösung beschließt die Mitgliederversammlung, die eigens zu diesem Zweck einberufen werden muss. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Paritätischen Wohlfahrtsverband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.